



Ordnungsanweisung für hereon- Baustellen (Baustellenordnung)

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1. Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften
- 1.2. Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- 1.3. Besondere Umsicht bei gefährlichen Arbeiten
- 1.4. Prüfung von elektrischen Geräten und Kabeltrommeln

2. Ver- und Entsorgung

- 2.1. Wasser
- 2.2. Strom
- 2.3. Gas- und Druckluftleitungen

3. Verkehrswege

- 3.1. Allg. Zutrittsverbot
- 3.2. Verschluss / Aufschluss
- 3.3. Fluchtwege

4. Lager

- 4.1. Arbeitsstoffe
- 4.2. Druckbehälter / Gasflaschen

5. Kranbedienung

6. Fahrzeuge / Flurförderzeuge / Maschinen

7. Heißarbeiten / Trennarbeiten

8. Sicherungseinrichtungen

- 8.1. Absperrungen
- 8.2. Absaugung
- 8.3. Einhausungen

9. Sozialräume

10. Erste Hilfe

- 10.1. Ersthelfer
- 10.2. Verbandkästen / Unfallmeldung
- 10.3. Rettungsdienst

11. Brandschutz

- 11.1 Vorbeugender Brandschutz
- 11.2 Besonderer abwehrender Brandschutz
- 11.3 Notruf

12. Gefahrstoffe

- 12.1 Mineralfasern (KMF)
- 12.2 Asbesthaltige Stoffe
- 12.3 Sonstige

13. Geltungsbereich

1. Allgemeines

Baustellen sind die unübersichtlichsten und unfallträchtigsten Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland. Umso wichtiger ist es, Ordnung zu schaffen und zu halten.

Eine geregelte Arbeitsumgebung hilft allen, die gestellten Aufgaben qualitativ hochwertig, sicher und schnell erledigen zu können.

1.1. Pflicht zur Einhaltung von Vorschriften

Die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien gelten selbstverständlich auch für unsere Baustellen uneingeschränkt. Der Bauherr weist alle Beteiligten darauf hin, dass Verstöße gegen Vorschriften nicht nur nicht geduldet werden, sondern auch zum Verweis von der Baustelle führen können.

1.2 Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Auf unserer Baustelle gilt ein generelles Tragegebot für Sicherheitsschuhe (S3). Dem Gewerk entsprechende Arbeitskleidung ist selbstverständlich.

Für bestimmte Arbeiten kann das Tragen weiterer PSA, wie Schutzhelm etc., vorgeschrieben oder sinnvoll sein. Insbesondere bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen ist diese zusätzliche PSA anzulegen.

1.3 Besondere Umsicht bei gefährlichen Arbeiten

Bei gefahrgeeigneten Tätigkeiten (z.B. Kranbetrieb, Umgang mit krebserregenden Stoffen oder Schweißarbeiten) hat die ausführende Person besondere Umsicht walten zu lassen. Der Schutz der eigenen

Person, weiterer Kollegen und Unbeteiligter hat Vorrang vor der Arbeitsausführung. Der Ausführende hat sich vor, während und ggf. nach der Arbeit davon zu überzeugen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

1.4 Prüfung von elektrischen Geräten und Kabeltrommeln

Sämtliche für den Einsatz auf Baustellen erforderlichen elektrischen Geräte müssen regelmäßig einer Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 unterzogen werden.

2. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der einzelnen Betriebe liegt grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Im Folgenden sind die Einrichtungen genannt, die vom Bauherrn zur Verfügung gestellt werden.

2.1 Wasser

Vorhandene Wasserentnahmestellen in den Gebäuden können nach Rücksprache mit der Bauleitung genutzt werden.

2.2 Strom

Für die Versorgung mit Baustrom (230 und 400 V) werden Baustromverteiler zur Verfügung gestellt bzw. können vorh. Anschlüsse nach Rücksprache mit der Bauleitung genutzt werden.

2.3 Gas- und Druckluftleitungen

In den Gebäuden befinden sich diverse Leitungen die auch teilweise demontiert werden. Auf diese Leitungen kann zur Versorgung nicht zurückgegriffen werden. Die Versorgung mit Brenngasen, Sauerstoff etc. übernehmen die Firmen in eigener Zuständigkeit. Die Flaschen müssen außerhalb der Gebäude nach Abstimmung mit der Bauleitung gelagert werden.

3. Verkehrswege

Verkehrswege sind ständig frei zu halten.

3.1 Allgemeines Zutrittsverbot

Außer den mit der Betreuung der Baustelle beauftragten Personen des hereon haben nur die eingewiesenen Mitarbeiter der beauftragten Fachfirmen Zugang zur Baustelle. Für die Einweisung der eigenen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiter der Nachunternehmer haben die jeweiligen Auftragnehmer selbst zu sorgen.

3.2 Verschluss / Aufschluss

Die Baustelle wird durch den Bauleiter auf- und verschlossen. Gewöhnlich ist der Zugang an Werktagen von Montag - Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr möglich.

3.3 Fluchtwege

Fluchtwege werden im Baufortschritt möglicherweise geändert. Informieren Sie sich täglich neu über die Begehrbarkeit eventueller Fluchtwege. Diese Wege dürfen auf keinen Fall zugestellt werden. Auch Stolperstellen (z. B. durch Kabel) sind zu vermeiden.

4. Lager

Eine Lagerung auf der Baustelle ist generell nicht zulässig.

4.1 Arbeitsstoffe

Materialien dürfen nur auf den durch die Bauleitung zugewiesenen Flächen gelagert werden.

4.2 Druckbehälter

Druckbehälter sind zum Arbeitsende drucklos zu machen oder von der Baustelle zu entfernen.

5. Kranbedienung

Eine Nutzung der vorhandenen Hallenkräne durch den Auftragnehmer ist möglich. Voraussetzung ist eine schriftliche Beauftragung des Kranführers und eine Unterweisung durch einen Mitarbeiter des Helmholtz – Zentrum hereon.

Zuständig: Geesthacht: Herr Jacke Tel. 04152 – 87 1461
Teltow: Herr Zahn Tel. 03328 – 352 455

6. Fahrzeuge / Flurförderzeuge / Maschinen

Die Benutzung von großen Transport- oder Arbeitsmitteln im Gebäude (z. B. Lkw, Bagger, Stapler) sowie Maschinen mit Verbrennungsmotor ist generell verboten, kann aber im Ausnahmefall vom Bauleiter genehmigt werden.

7. Heiarbeiten / Trennarbeiten

Voraussetzung fr Arbeiten mit offener Flamme, Schweiarbeiten, Flexarbeiten etc. ist ein Erlaubnisschein fr Heiarbeiten. Dieser wird im Zuge einer Unterweisung durch den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator ausgestellt.

8. Sicherungseinrichtungen

Die vorhandenen Absperrungen, Netze, Gerste, und sonstige Sicherungseinrichtungen drfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bauleiter entfernt oder verndert werden. Geschieht das, so ist die Sicherheit auf andere Weise zu gewhren. Schden an Sicherungseinrichtungen sind sofort der Bauleitung zu melden. Keine Gerstumbauten durch Fremdgewerke, temporr entfernte Bauteile sind umgehend nach Abschluss der Arbeiten wieder einzubauen.

8.1 Absperrungen

Absperrungen dienen vor allem dem Schutz Dritter und sind bis zum Bauende zu belassen.

8.2 Absaugung

Für die Arbeit mit Mineralfasern, krebserregenden Stoffen und bei Schweißarbeiten, insbesondere an verzinkten Teilen, ist die Absaugung oder entsprechende Belüftung zwingend. Die beauftragten Firmen haben diese in eigener Zuständigkeit sicherzustellen.

8.3 Einhausung

Großflächige Arbeiten mit Problemstoffen (z. B. KMF) dürfen nur unter Isolationsbedingungen und Unterdruck erfolgen. Die ausführenden Fachfirmen haben dies sicherzustellen.

Beim Lichtbogenschweißen oder ähnlichen Arbeiten sind entsprechende Schutzvorrichtungen (z. B. Vorhänge) anzubringen.

9. Sozialräume

Es sind die zur Baustelleneinrichtung gehörenden WC-Kabinen und Waschräume zu nutzen.

Toiletten und Waschräume in den Gebäuden des hereon dürfen nur nach Absprache mit der Bauleitung genutzt werden.

10. Erste Hilfe

Im Notfall ist die schnelle Versorgung der Verletzten häufig lebenswichtig. Daher hat sich jeder Mitarbeiter täglich mit diesen Einrichtungen vertraut zu machen

10.1 Die Firmen haben alle verfügbaren Ersthelfer dem Bauleiter zu melden.

10.2 Verbandskästen / Unfallmeldung

Verbandskästen werden auf der Baustelle durch die ausführenden Firmen gestellt. Die betriebsinterne Meldung kleiner Verletzungen regeln die Firmen in eigener Zuständigkeit. Größere Unfälle sind unverzüglich dem Bauleiter zu melden. Die Meldung an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben die Firmen in eigener Zuständigkeit abzugeben.

10.3 Rettungsdienst / Durchgangsarzt

Der Rettungsdienst ist über hereon-Telefon **0-112** erreichbar.

Bitte melden Sie den Ort, die Art und den Umfang der Verletzung und ggf. die Anzahl der verletzten Personen. Das Gespräch sollte immer durch die Rettungsleitstelle beendet werden.

Damit die Einsatzfahrzeuge eingewiesen werden können, informieren Sie anschließend

in Geesthacht: die hereon-Wachleitung unter 04152 – 87 1100

in Teltow: den Empfang unter 03328 – 253 250

Ein Durchgangsarzt ist erreichbar:

in Geesthacht: Johanniter-Krankenhaus, Am Runden Berge,
21502 Geesthacht
Tel.: 04152 – 179 -0

in Teltow: Behringkrankenhaus Berlin Zehlendorf,
Gimpelsteig 3-5, 14165 Berlin
Tel. 030 – 81020

11. Brandschutz

Im Brandfall ist die schnelle Bekämpfung von Entstehungsbränden wichtig für die Wirksamkeit der Maßnahmen. Jeder Mitarbeiter hat sich täglich mit den Einrichtungen zur Brandbekämpfung vertraut zu machen.

Noch wichtiger ist jedoch der vorbeugende Brandschutz, damit ein Feuer gar nicht erst entsteht.

11.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Mitarbeiter haben grundsätzlich ihre Abfälle mindestens täglich zu entsorgen. Nach Heiarbeiten hat die ausfhrende Person die Abkhlung des Werkstckes und angrenzender Bereiche zu beachten. Eine Brandwache ist gem. Erlaubnisschein fr Heiarbeiten (s. Pkt. 8) einzuteilen.

11.2 Besonderer abwehrender Brandschutz

Heißarbeiten und andere Arbeiten mit besonderer Brandgefährdung dürfen nur durchgeführt werden, wenn geeignete, zusätzliche Löschmittel bereitgestellt werden. Diese Löschmittel hat die ausführende Firma mitzubringen (s. auch Pkt. 8).

11.3 Notruf

Der Notruf der Feuerwehr ist über das hereon-Telefon erreichbar unter **0-112**.

Bei Auslösen des Notrufes sind parallel alle anderen im Gebäude befindlichen Personen zu warnen.

Damit die Einsatzfahrzeuge eingewiesen werden können, informieren Sie anschließend

in Geesthacht: die hereon-Wachleitung unter 04152 – 87 1100

in Teltow: den Empfang unter 03328 – 253 250

12. Gefahrenstoffe

Die Arbeit mit Gefahrstoffen verlangt besondere Umsicht. Der Schutz der Kollegen, anderer Personen und der eigenen Gesundheit hat Vorrang vor dem Arbeitsergebnis.

12.1 Mineralfasern (KMF)

Vorhandene Mineralfaser, die vor 1996 hergestellt wurde, wird grundsätzlich als krebserzeugendes KMF-Produkt der Kategorie K2 eingestuft.

Aus diesem Grund sind die erhöhten Anforderungen der Anhänge III, Nr. 2 und IV Nr. 22 der GefStoffV zu beachten und einzuhalten.

Wird die Dämmung ausgebaut, so ist die Arbeitsschutzmaßnahme gemäß TRGS 521 „Faserstäube“ und Anhang II Nr. 2.3 Gefahrstoffverordnung anzuwenden.

Eine Abweichung von der obigen Vorgehensweise bei Mineralwolle, die vor 1996 hergestellt wurde, ist grundsätzlich mit der Bauleitung abzustimmen.

12.2 Astbesthaltige Stoffe

Astbesthaltige Teile sind unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zu entfernen und zu entsorgen.

12.3 Sonstiges

Treten während der Bauarbeiten andere Problem- oder Gefahrstoffe auf, so sind diese sofort der Bauleitung zu melden.

13. Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung ist für alle Baumaßnahmen des hereon an den Standorten Geesthacht und Teltow gültig.